

## Standards für die Ehe- und Lebensberatung nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes

### 1. Rechtliche Grundlage

Die rechtlichen Grundlagen der Ehe- und Lebensberatung ergeben sich aus Artikel 6 Grundgesetz, der die Ehe und die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft stellt.

### 2. Allgemeine Grundsätze der Ehe- und Lebensberatung

Die Freiwilligkeit der Ehe- und Lebensberatung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht der Beratungsfachkräfte und der Träger sowie der Datenschutz, sind zu gewährleisten. Die Beratung hat vertraulich, auf Wunsch der rat- und hilfesuchenden Person anonym, ergebnisoffen und unabhängig von Weltanschauung, Nationalität, Religion und Geschlecht der rat- und hilfesuchenden Person zu erfolgen.

Ein niedrigschwelliger und gebührenfreier Zugang zu den Angeboten der Ehe- und Lebensberatung ist zu gewährleisten.

Der Zugang zu den Beratungsangeboten soll barrierefrei sein. Das Nähere zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit der Beratungsangebote vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte und das Land in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemäß § 5 Absatz 4 der Zuweisungsvereinbarung vom XX.XX.2021 unter Beteiligung der Träger der Beratungsangebote (Runder Tisch „Barrierefreie Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern“).

Die Beratungsstellen sollen gut erreichbar sein. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 2 WofTG M-V, soll die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden in Außenstellen vorgesehen werden. In besonders begründeten Fällen ist auch eine mobile (aufsuchende) Beratung möglich.

Die Träger der Angebote der Ehe- und Lebensberatung müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihnen gewährter Finanzmittel bieten.

Zur fach- und sachgemäßen Durchführung der Ehe- und Lebensberatung sollen die Beratungsstellen über geeignete und zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen und Ausstattungen verfügen. Dazu gehören Ausstattungen, die hinsichtlich einer virtuellen Erreichbarkeit der Beratungsangebote

und -stellen unabdingbar sind, wozu insbesondere Telefone mit Anrufbeantworterfunktion, Faxgeräte, PC, Internetverbindungen und E-Mail-Adressen gehören.

Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsangebote und -stellen sollen so eingerichtet werden, dass auch rat- und hilfeschuchende Erwerbstätige die Möglichkeit haben, die Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstellen und -angebote sollen öffentlich bekannt gemacht und regelmäßig aktualisiert werden. Zur Anbahnung oder Vereinbarung von Beratungsgesprächen sollen Möglichkeiten zur telefonischen oder virtuellen (elektronischen) Terminvereinbarung- und -abstimmung angeboten werden.

### 3. Zielgruppe und Hilfebedarf

Die Ehe- und Lebensberatung soll helfen, entstandene Konflikte zu verstehen und zu bewältigen und ein höheres Maß an persönlicher Entfaltung sowie an Beziehungs- und Partnerschaftsfähigkeit zu erreichen. Ehe- und Lebensberatung hat auch präventiven Charakter, um weiterreichende Hilfen zu vermeiden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Paarberatung, ggf. auch vor, während und nach einer Trennung oder Scheidung.

### 4. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Die Beratung umfasst insbesonderebeispielsweise Hilfestellungen und/oder Unterstützung

- bei der Bewältigung von Partnerschafts- und Familienkonflikten,
  - bei der Bewältigung von Lebenskrisen,
  - bei der Bewältigung von Verlusterfahrungen (Tod, Krankheit, Trennung),
  - bei der Bewältigung von Krankheitssituationen in Beziehungen,
  - hinsichtlich einer Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
  - bei Veränderungen in Partnerschaft und Familie (z. B. Patchwork-Familien)
- sowie  
- vergleichbare Hilfestellungen und/oder Unterstützungsleistungen.

Zur Leistungserbringung kommen u. a. folgende Methoden zum Einsatz:

- Informations- und Beratungsgespräche (persönlich/telefonisch),
  - Beratung und Information über bestehende externe Hilfemöglichkeiten,
  - psychosoziale, ganzheitliche Problemexploration mit systematischem Hintergrund,
  - Erschließen der Mitwirkungsmöglichkeiten (Ressourcen) der Betroffenen und Hilfen zur Selbsthilfe, sowie
  - Einzel- und Paarberatung sowie
- vergleichbare Methoden.

Die angebotene Hilfe erfolgt als psychologische Beratung unter Einbeziehung bzw. Berücksichtigung der persönlichen Wert- und Glaubensorientierung der Ratsuchenden.

## 5. Personelle Ausstattung

Die Leistung der Ehe- und Lebensberatung wird durch geeignete und qualifizierte Beratungsfachkräfte gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 WofTG M-V erbracht. Die Leistung in der Ehe- und Lebensberatung wird durch geeignete Beratungsfachkräfte erbracht.

Solche Beratungsfachkräfte können u. a. sein:

- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter mit bzw. ohne Hochschulabschluss (Dipl./B.A./M.A.),
- Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (Dipl./B.A./M.A.),
- Ärztin oder Arzt,
- Psychologin oder Psychologe mit entsprechendem Hochschulschluss (Dipl./B.A./M.A.),
- Beratungsfachkräfte können ebenso auch Absolventen oder Absolventinnen mit einer abgeschlossenen Fachhochschul- und Hochschulausbildung in den Studiengängen Theologie, Medizin und Kindheitspädagogik bzw. Absolventen oder Absolventinnen mit einem gleichwertigen abgeschlossenen Studium sein,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung in Verbindung mit einer nachzuweisenden beratungsspezifischen Weiterbildung.

Zu den angeführten grundlegenden Qualifikationen sollten die Beratungsfachkräfte über eine anerkannte Zusatzqualifikation als Ehe- und Lebensberaterin oder Ehe- und Lebensberater, die nach den Weiterbildungsrichtlinien und der Rahmenverordnung der im Deutschen Arbeitskreis für Jugend- und Familienberatung (DAKJEB) bundesweit zusammengeschlossenen Fachverbände erfolgt sein soll, verfügen.